

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Würth a. Main

(Friedhofssatzung - FrS 1982 -)

vom 29. Januar 1982 i.d.F.d. 3. ÄndS vom 13.06.2013

Die Stadt Würth a. Main erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 31. 5. 1978 (GVBl. S. 353) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24. 9. 1970 (GVBl. S. 417) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 9. 12. 1970 (GVBl. S. 671) und vom 21. 7. 1975 (GVBl. S. 219) folgende, vom Landratsamt Miltenberg am 22. 1. 1982 Nr. 21 - 028 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Würth a. Main:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigene Friedhof,
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Der Friedhof

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in Gräbern beigesetzt werden.
- (4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Die Grabstätten

§ 4 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
 - b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
 - c) Urnenwandkammern (Wahlgrabstätten).
- (2) Der Begriff „Urnengrab“ im Sinne dieser Satzung umfaßt sowohl Urnenerdgräber als auch Urnenwandkammern.

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten nummeriert.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 27) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 12 Jahren,
 - b) Reihengräber für Personen über 12 Jahre.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (5) Reihengräber dürfen während der Benutzungsdauer, die mit der ersten Belegung beginnt, nur einmal nachbelegt werden, wenn zu diesem Zweck die zuerst beigesetzte Leiche entsprechend tiefer gelegt worden ist.

§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Der Nutzungsberechtigte erhält hierüber eine Urkunde von der Stadt Wörth. In Familiengräbern können Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und die Ehegatten dieser Verwandten.
- (2) In einem Familiengrab dürfen bis zu 4 Leichen beigesetzt werden. Es kann übereinander und nebeneinander beigesetzt werden. Eine Beisetzung übereinander ist nur dann statthaft, wenn die erste Leiche entsprechend tiefer beigesetzt wurde.
- (3) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre verliehen. Wird durch eine Nachbelegung die Ruhefrist von 40 Jahren verlängert, so ist eine Nachgebühr entsprechend der Verlängerungsfrist zu entrichten.

§ 8 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 7 Abs. 1 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter in Erdgräbern und 4 Urnen je Urnenwandkammer.
- (4) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7 Abs. 1).
- (5) Für die Urnenwandkammern besteht ein Wahlrecht. Bei Konflikten und in begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung eine Grabkammer zuweisen.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende **Ausmaße**:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 12 Jahren:

Länge 1,35 m
Breite 0,65 m

b) Reihengräber für Personen über 12 Jahre:

Länge 2,00 m
Breite 1,00 m

c) Familiengräber für Personen über 12 Jahre:

Länge 2,50 m
Breite 2,00 m

- (2) Die **Tiefe** des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt
bei Kindern wenigstens 1,00 m,
bei erwachsenen Personen wenigstens 1,20 m.
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 m.

§ 10 Nutzungsdauer an den Grabstätten

- (1) Die Nutzungsdauer an den Grabstätten beträgt
für Kindergräber 15 Jahre,
für Reihengräber 30 Jahre,
für Familiengräber 30 Jahre,
für Urnenwandkammern 15 Jahre.
- (2) Die Nutzungsdauer kann gegen Entrichtung einer Gebühr für jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden.

§ 11 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 12 Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 7 Abs. 1 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde.

§ 13 Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 14 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des

Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

(3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 33 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfassungen

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf — unbeschadet sonstiger Vorschriften — der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) ¹Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf der Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 33 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 19 der Satzung) nicht genügen, den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen oder unter Missachtung von § 18a mit Kinderarbeit hergestellt wurden.

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
- b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragem Grundriss des Grabmals,
- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) ¹Die Erlaubnis kann nur versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17, 18 und 18a dieser Satzung entspricht. ²Widerspricht die Anlage den Vorschriften des § 18a, ist sie zu versagen.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(6) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

(7) Für die Urnenwandkammern sind nur die von der Stadt beschafften Abdeckplatten zugelassen. Montage und Beschriftung sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Friedhofverwaltung fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Die Beschriftung bedarf der Genehmigung der Friedhofverwaltung. Die Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Stadt. Sie werden auf Wunsch den Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Nutzungsdauer ausgehändigt.

(8) An der Urnenwand dürfen die Nutzungsberechtigten keine Pflanzen, Blumen oder sonstigen Grab schmuck (einschließlich Kerzen) anbringen. Kerzen können auf den von der Friedhofverwaltung bereitgestellten Kerzenhaltern abgestellt werden; für Blumen steht die Pflanzfläche vor der Urnen-

wand zur Verfügung.

§ 17 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

bei Kindergräbern	Höhe 0,70 m, Breite 0,45 m,
bei Reihengräbern	Höhe 1,05 m, Breite 0,85 m,
bei Familiengräbern	Höhe 1,30 m, Breite 1,70 m.

§ 18 Grabmalgestaltung

Das Grabmal muß so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofs als Ruhstätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.

§ 18a Mit Kinderarbeit hergestellte Grabdenkmäler

¹Grabdenkmäler, die nicht nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden, dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Das Leichenhaus

§ 20 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Leichen werden in Einzelzellen aufgebahrt. Der Zutritt zur Leiche ist nur den Angehörigen, anderen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen gestattet. Das öffentliche Ausstellen von Leichen im Leichenhaus ist nicht erlaubt.
- (3) Sofern die Leiche bereits Zersetzungserscheinungen zeigt oder durch den Leichenbeschauer oder das Gesundheitsamt ein Schließen des Sarges angeordnet wurde, darf der Sarg nicht offen gehalten werden.
- (4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen

Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten und dort ein geeigneter Raum für die Aufbahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Ein-sargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 48 Stunden überführt wird.

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Friedhofwärter

Dem Friedhofwärter obliegt die Überwachung von Ordnung und Sauberkeit im Friedhof. Er hat darauf zu achten, daß die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen beachtet werden.

§ 23 Totengräber

Dem Totengräber obliegen die Herstellung und Wiedereinfüllung der Gräber und alle damit zusammenhängenden Arbeiten. Er hat außerdem bei der Aufbahrung im Leichenhaus, der kirchlichen Aussegnung und Beisetzungsfeier Hilfe zu leisten. Die näheren Einzelheiten werden in einer besonderen Dienstanweisung geregelt. Die Aufgaben des Totengräbers können auch von einem Beerdigungsinstitut im Einzelfall übernommen werden.

§ 24 Sargträger

Der Transport der Leiche vom Leichenhaus zum Grab und die Beisetzung obliegen den Sargträgern. Anstelle der gemeindlichen Sargträger können sich die Angehörigen der Verstorbenen auch anderer Personen bedienen (Verwandte, Arbeitskollegen, Vereinsmitglieder, befreundete Personen usw.).

Bestattungsvorschriften

§ 25 Allgemeines

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Das Grab muß spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 26 Beerdigung

(1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Geistlichen fest.

(2) Die Ausgestaltung der Beisetzungsfeier ist den Angehörigen überlassen.

§ 27 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Erdbestattungen 30 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 28 Leichenausgrabungen und Umbettungen

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen werden vom gemeindlichen Totengräber nur dann ausgeführt, wenn dieser sich hierzu bereit erklärt hat. Ansonsten ist mit diesen Arbeiten ein Beerdigungsinstitut zu betrauen.
- (2) Angehörige und Zuschauer dürfen Ausgrabungen und Umbettungen nicht beiwohnen.

Ordnungsvorschriften

§ 29 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 30 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 32 dieser Satzung).

§ 31 Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zu Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist — soweit erforderlich — die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 32 Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen,
2. Zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren; soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt ist oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 31 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,

8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.a. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu photographieren.

Schlussbestimmungen

§ 33 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand, verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung *des* ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 34 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 35 Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof

- (1) ¹Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof (§§ 31 und 32 der Satzung) werden unbeschadet des § 18 Abs. 2 LStVG als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.
- (2) ¹Zuwiderhandlungen gegen § 18a werden als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.

§ 36 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wörth a. Main vom 10. Dezember 1958 (wiederholt durch Änderungssatzungen geändert) außer Kraft.

Wörth a. Main, den 29. Januar 1982

Otto Berninger, 1. Bürgermeister